



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. O

2. S

3. F

vertreten durch ■ und ■

4. ■

vertreten durch ■ und ■

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- zu 1, 2, 3, 4 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe, Gebäude F -
Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe, Az: 6 149 198-237

- Beklagte -

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 10. Kammer - durch die Richterin
als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung

vom 16. Mai 2019

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 4 bis 6 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19.05.2017 verpflichtet festzustellen, dass für die Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG im Hinblick auf Gambia besteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei. Die Kläger tragen die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu je 5/24. Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Kläger zu je 1/6. Im Übrigen behalten die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten auf sich.

Tatbestand

Die Kläger zu 1, zu 2 und zu 3 reisten nach eigenen Angaben am 29.09.2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 29.09.2015 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) Asylanträge. Nach eigenen Angaben ist der Kläger zu 1 am 1986, die Klägerin zu 2 am 1993 und die Klägerin zu 3 am 2014 in Gambia geboren. Die Klägerin zu 4 wurde am 2016 in Deutschland geboren. Der Asylantrag der Klägerin zu 4 galt ab dem 18.05.2016 als gestellt, nachdem ihre Geburt dem Bundesamt mitgeteilt worden war.

Am 08.05.2017 erfolgte die persönliche Anhörung der Kläger zu 1 und zu 2 vor dem Bundesamt. Dabei gab der Kläger zu 1 an, gambischer Staatsangehöriger zu sein und der Volksgruppe der Mandinka anzugehören. In Gambia hätten die Klägerin zu 2 und er seit ihrer Heirat Anfang 2011 gemeinsam in seinem Heimatdorf, gelebt. Sie hätten dort in der Landwirtschaft gearbeitet. Zu den Gründen ihrer Ausreise aus Gambia im Jahr 2011 trug er im Wesentlichen vor, dass sie nach dem Tod seines Vaters von ihren Nachbarn aus vertrieben worden seien. Die Leute ihres Heimatdorfes hätten gesagt, dass ihnen das Land nicht gehöre. Sie hätten ihnen ein Ultimatum gestellt, bis zum Ende der Saison 2011 das Land zu verlassen. Am Ende

der Saison seien die Nachbarn immer wieder gekommen, zuletzt mit ihren Werkzeugen und hätten gedroht, ihre Hütte anzuzünden, wenn sie nicht sofort gingen. Daraufhin seien sie ausgereist. Die Mutter des Klägers zu 1, die ebenfalls mit ihnen in gelebt habe, sei nach | gezogen, aber mittlerweile verstorben. Sonstige Familienangehörige habe er keine.

Die Klägerin zu 2 gab an, gambische Staatsangehörige zu sein und der Volksgruppe der Mandinka anzugehören. Sie habe in Gambia zusammen mit ihrem Mann, dem Kläger zu 1, in gelebt. Vorher habe sie bei ihren Eltern in gelebt. Ihre Eltern seien mittlerweile verstorben. Sonstige Verwandte habe sie keine. In Gambia habe sie zwei Jahre die Schule besucht und dann als Hausfrau gearbeitet und ihrem Mann auf dem Feld geholfen. Der Grund für ihre Ausreise aus Gambia im Jahr 2011 sei gewesen, dass die Leute aus dem Dorf nach dem Tod ihres Schwiegervaters ihnen das Land wegnehmen wollten. Das habe schon angefangen, bevor sie zu ihrem Mann gezogen sei. Als die Leute eines Tages gedroht hätten, ihre Hütte anzuzünden, seien sie weggegangen.

Auch für die die Klägerinnen zu 3 und 4 beriefen sie sich auf die in eigener Sache geltend gemachten Gründe.

Mit Bescheid vom 19.05.2017, den Klägern zugestellt am 27.05.2017, lehnte das Bundesamt den Antrag der Kläger auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), auf Anerkennung als Asylberechtigter (Nr. 2) und auf Zuerkennung subsidiären Schutzes (Nr. 3) als unbegründet ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4). Die Kläger wurde ferner aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bestandskraft des Bescheids zu verlassen; bei Nichteinhaltung der Frist wurde ihnen die Abschiebung nach Gambia oder einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6). Hinsichtlich der Begründung wird auf die Ausführungen des Bescheides verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylG).

Die Kläger haben am 12.06.2017 Klage erhoben. Zur Begründung lassen sie vortragen, dass den Klägerinnen zu 3 und zu 4 bei einer Rückkehr nach Gambia die konkrete Gefahr einer Beschneidung durch Dritte drohe, ohne dass der Staat sie schützen könne. Wie den vorgelegten ärztlichen Attesten zu entnehmen sei, sei die Klägerin zu 2 beschnitten, ihre beiden Töchter, die Klägerinnen zu 3 und zu 4, seien das nicht. In Gambia werde die Gesellschaft, die soziale Umgebung und die Familie der Kläger dafür sorgen, dass die Klägerinnen zu 3 und 4 auch gegen den Willen ihrer Eltern beschnitten werden würden. In Gambia seien mehr als 75 % der Frauen beschnitten. Außerdem seien die Kläger unter Androhung roher Gewalt aus Gambia vertrieben worden. Bei einer Rückkehr sei zudem die Existenz der Familie bedroht.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes vom 29.06.2017 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und sie als Asylberechtigte anzuerkennen, hilfsweise ihnen subsidiären Schutz zuzuerkennen, höchst hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die Ausführungen des angegriffenen Bescheides.

Dem Gericht liegen die die Kläger betreffende Akte des Bundesamts vor. Diese Akte wurde ebenso wie die in der Erkenntnismittelliste zu Gambia (Stand 12.09.2018) aufgeführten Erkenntnismittel zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf die Gerichtsakte, insbesondere das Protokoll zur mündlichen Verhandlung und die informatorische Anhörung der Kläger zu 1 und 2 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die Entscheidung ergeht durch die Einzelrichterin (§ 76 Abs. 1 AsylG). Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war, da hierauf in der Ladung hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 VwGO).

II. Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist der angegriffene Bescheid nicht teilweise bestandskräftig geworden, obgleich der Prozessbevollmächtigte der Kläger innerhalb der zweiwöchigen Klagefrist des § 74 Abs. 1 AsylG ausdrücklich lediglich beantragt hat, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen. Denn der Klageantrag ist so auszulegen bzw. umzudeuten, dass er den zu erkennenden Interessen des rechtsschutzsuchenden Klägers bestmöglich Rechnung trägt (stRspr, BVerwG, Urteil vom 01.09.2016 - 4 C 4.15 -, juris Rn. 9; Urteil vom 15.07.2016 - 9 A 16.15 -, juris Rn. 13). Auch bei einer anwaltlichen Vertretung der Kläger darf die Auslegung des Klageantrages vom Antragswortlaut abweichen, wenn die Klagebegründung, die beigefügten Bescheide oder sonstige Umstände eindeutig erkennen lassen, dass das wirkliche Klageziel von der Antragsfassung abweicht (BVerwG, Beschluss vom 13.01.2012 - 9 B 56.11 - juris Rn. 8; Rennert in Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 88 Rn. 9). Hiervon ist vorliegend auszugehen. Denn der typischen Interessenlage des im Verwaltungsverfahren unterlegenen Asylsuchenden entspricht es, sein dem Verwaltungsgericht unterbreitetes Rechtsschutzbegehren - wenn es nicht ausnahmsweise deutlich erkennbar eingeschränkt sein sollte - sachdienlich umfassend dahin gehend auszulegen (§ 86 Abs. 3, § 88 VwGO), alle möglichen Schutzgesuche, die bereits Gegenstand der Entscheidung des Bundesamtes waren, im Klageverfahren geltend zu machen (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 15.04.1997 - 9 C 19.96 -, juris Rn. 11; Beschluss vom 21.01.2000 - 9 B 589.99 -, juris Rn. 12; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 08.05.2018 - 9 A 1434/18.A -, juris Rn. 16).

III. Die Klage ist teilweise begründet.

1. Soweit die Kläger geltend machen, Gambia verlassen zu haben, nachdem die Nachbarn ihres Heimatdorfes ihnen ihr Land weggenommen und sie vertrieben hätten, liegen weder die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder für die Anerkennung als Asylberechtigte noch für die Zuerkennung subsidiären Schutzes vor.

Wie im angegriffenen Bescheid des Bundesamtes (dort S. 2-3), auf den gemäß § 77 Abs. 2 AsylG verwiesen wird, zutreffend ausgeführt wurde, ist nicht ersichtlich, dass die Kläger zu 1 und 2 Gambia wegen einer begründeten Furcht vor Verfolgung verlassen haben (§ 3 Abs. 1 AsylG). Denn die geltend gemachte Vertreibung durch die Dorfbewohner ihres Heimatdorfes knüpft nach ihrem Vortrag jedenfalls nicht an einem der in §§ 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. 3b AsylG genannten Verfolgungsgründe an. Daher liegen auch die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigte nicht vor, da den Klägern keine politische Verfolgung droht und sie zudem über den Landweg nach Deutschland eingereist sind.

Auch ist nach dem Vortrag der Kläger nicht ersichtlich, dass ihnen in Gambia ein ernsthafter Schaden i. S. d. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 AsylG durch die Bewohner ihres Heimatdorfes droht. Denn die geltend gemachte Vertreibung von ihrem Landstück und die Zerstörung ihrer Hütte stellen ihrer Intensität nach keine unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Bestrafungen dar. Anhaltspunkte dafür, dass ihnen bei einer Rückkehr nach Gambia durch die Bewohner ihres Dorfes erstmals ein ernsthafter Schaden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen könnte, sind weder vorgetragen worden noch ersichtlich. Zudem sind die Dorfbewohner kein nach § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3c Nr. 3 AsylG relevanter Akteur, von dem ein ernsthafter Schaden ausgehen kann. Denn es ist nicht ersichtlich, dass der gambische Staat erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens ist, im Sinne des § 3d Schutz vor Verfolgung zu bieten, da Gambia über eine einsatzfähige Polizei verfügt, die derzeit 5000 Beschäftigte hat (vgl. EASO, Country of Origin Information Report - The Gambia Focus, Dezember 2017, S. 39 f.).

2. Auch den Klägerinnen zu 3 und 4 ist die Flüchtlingseigenschaft nicht wegen der geltend gemachten ihnen drohenden Beschneidung zuzuerkennen. Denn es steht nicht zur Überzeugung der Einzelrichterin fest, dass ihnen diese bei einer Rückkehr nach Gambia mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Grundsätzlich ist die FGM (female genital mutilation) eine Handlung, die aufgrund ihrer Art so gravierend ist, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG). Zudem ist darin auch eine an das Geschlecht anknüpfende Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG zu sehen (so VG Freiburg, Urteil vom 07.02.2018 - A 1 K 6139/17 -, nicht veröffentlicht; VG Würzburg, Urteil vom 21.12.2018 - W 10 K 18.31682 -, juris Rn. 35; VG Aachen, Urteil vom 16.09.2014 - 2 K 2262/13.A -, juris Rn. 31; VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 22.11.2017 - 9a K 5898/17.A -, juris Rn. 17). Vorliegend ist aber nicht festzustellen, dass den Klägerinnen zu 3 und 4 in Gambia mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine FGM droht.

Die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist anzunehmen, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.11.1991 - 9 C 118.90 -, juris Rn. 17; BVerwG, Urteil vom 01.03.2012 - 10 C 7.11 -, juris Rn. 12; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 07.03.2013 - A 9 S 1873/12 -, juris Rn. 24). Daran fehlt es vorliegend.

Zwar geht die Einzelrichterin nach den vorliegenden Erkenntnismitteln davon aus, dass die weibliche Genitalverstümmelung in Gambia weit verbreitet ist. Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes ist dazu ausgeführt, dass die weibliche Genitalverstümmelung, von der etwa 80 % der weiblichen Bevölkerung betroffen ist, seit Dezember 2015 zwar verboten, aber dennoch weit verbreitet ist, da ein Beharren auf dieser „Tradition“ bei mindestens sieben der neun größten ethnischen Gruppen eine wirkliche Verbesserung verhindert. Der Staat arbeitet mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, Anwälten, Frauengruppen und der Polizei zusammen, um mehr Bewusstsein für und Wissen über das Thema zu vermitteln. In der gebildeten Gesellschaftsschicht ist weibliche Genitalverstümmelung nach Regierungsangaben kaum verbreitet (Lagebericht Auswärtiges Amt Gambia, Stand Juli 2018, S. 6).

In der Anfragebeantwortung der Staaten Dokumentation Gambia Rechtslage zur FGM/C weibliche Genitalverstümmelung des Bundesamtes für Fremdenwesen und

Asyl vom 05.06.2018 ist ausgeführt, dass FGM in Gambia durch den Women's Amendment Act 2015 vom 27.12.2015 mit der Aufnahme der Abschnitte 32A und 32 B kriminalisiert ist. Dieses Gesetz verbietet alle Arten von FGM. Es gilt bundesweit bei Frauen und Mädchen. Allerdings gibt es eine Lücke im Gesetzestext, die genutzt werden kann, um das Verbot zu umgehen: Der Gesetzestext verbietet nicht ausdrücklich das Schneiden, welches beispielsweise im Senegal durchgeführt wird (Republik Österreich - Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 05.06.2018, Rechtslage zu FGM/C - Weibliche Genitalverstümmelung, S. 1 f. und 14 unter Verweis auf EASO The Gambia Country Focus, Dezember 2017, S. 71).

Statistiken zeigen, dass das Beschneiden in der Kindheit erfolgt, wobei 55 % der Frauen angeben, dass sie vor ihrem 5. Lebensjahr beschnitten wurden und 28 % angeben, zwischen ihrem 5. und 9. Lebensjahr beschnitten worden zu sein. Weitere 7 % wurden zwischen 10 und 14 Jahren beschnitten. Im Jahr 2010 hatten 42,4 % der Mädchen unter 15 Jahren eine FGM/C. Eine Umfrage zeigt, dass FGM/C in ländlichen Gebieten (79 % der Frauen zwischen 15 und 49 Jahren) häufiger vorkomme als in städtischen Gebieten (72 %). Die Prävalenz war am höchsten in Basse (97 %) und Mansakonko (94 %) und am niedrigsten in Banjul (47 %) (Republik Österreich - Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 05.06.2018, Rechtslage zu FGM/C - Weibliche Genitalverstümmelung, S. 3).

Weibliche Genitalverstümmelung wird in Gambia binnen der verschiedenen Volksgruppen unterschiedlich stark praktiziert. Bei den Sarahule sind 98 % der Frauen beschnitten. Die Wolof kennen traditionell keine FGM, trotzdem wird es bei 12,5 % ihrer Töchter praktiziert. Bei den Mandinka liegt die Beschneidungsquote bei 97 %, den Djola bei 87 % und den Serer bei 43 %. Unter den muslimischen Frauen sind 77 % beschnitten, bei den Christen sind es 21 % (Republik Österreich - Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 05.06.2018, Rechtslage zu FGM/C - Weibliche Genitalverstümmelung, S. 14 unter Verweis auf die NGO Terres des femmes, Weibliche Genitalverstümmelung in Afrika, Gambia, 2016).

Das Immigration and Refugee Board of Canada führt aus, dass 95,7 % der FGM in Gambia von einem „traditional circumciser“ durchgeführt werde, bei dem es sich traditioneller Weise um ältere Frauen der Gemeinschaft („older community women“) handelt (Immigration and Refugee Board of Canada, 18.05.2018, The Gambia: The practice

of female genital mutilation, 1.6). Am einflussreichsten bei der Entscheidungsfällung hinsichtlich der FGM seien die Großmütter (Immigration an Refugee Board of Canada, 18.05.2018, The Gambia: The practice of female genital mutilation, 4.1.1).

Allerdings besteht trotz der weiten Verbreitung von FGM in Gambia keine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Klägerinnen zu 3 und 4 bei einer Rückkehr nach Gambia beschnitten werden. Denn nach einer Würdigung des konkreten Einzelfalls sind vorliegend besondere familiäre und soziale Umstände zu berücksichtigen, die die Wahrscheinlichkeit einer Genitalverstümmelung der Klägerinnen zu 3 und 4 erheblich senken, sodass letztlich eine beachtliche Wahrscheinlichkeit nicht besteht.

Zwar zählen die Klägerinnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu der Volksgruppe der Mandinka, der durch ein einfaches Leben im ländlichen Bereich geprägten Herkunft ihrer Eltern sowie deren geringes Bildungsniveaus zu einer Bevölkerungsgruppe, bei der eine eher hohe Prävalenz von FGM besteht. Dementsprechend ist auch die Klägerin zu 2 ausweislich des vorgelegten ärztlichen Attests vom [REDACTED].2018 selbst beschnitten. Allerdings stellt ihr christlicher Glaube demgegenüber einen Umstand dar, der eher für eine niedrigere Prävalenz spricht. Maßgeblich für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit einer den Klägerinnen drohenden Beschneidung ist vorliegend aber, dass die Kläger zu 1 und 2 sich in der mündlichen Verhandlung glaubhaft von der Beschneidungspraxis distanziert und erklärt haben, ihre Töchter nicht beschneiden zu wollen. Auch die Tatsache, dass die Klägerinnen zu 3 und 4 bislang keiner FGM unterzogen wurde, wie den vorgelegten ärztlichen Attesten vom [REDACTED].2018 zu entnehmen ist, spricht dafür, dass ihre Eltern diese ablehnt.

Soweit die Kläger zu 1 und 2 geltend machen, dass es bei einer Rückkehr nach Gambia nicht in ihrer Macht stünde, ob die Klägerinnen zu 3 und 4 beschnitten würden, da auch in Gambia gegen den Willen der Eltern Beschneidungen zwangsweise durchgeführt werden, entspricht dies zwar grundsätzlich den vorliegenden Erkenntnismitteln (vgl. dazu Immigration an Refugee Board of Canada, 18.05.2018, The Gambia: The practice of female genital mutilation, 4.1.1). Allerdings besteht dafür keine beachtliche Wahrscheinlichkeit. Denn die Kläger verfügen ihren Angaben zufolge über keine familiären und sozialen Strukturen in Gambia. Sie haben glaubhaft angegeben, dass sie keine Verwandte mehr in Gambia haben, ihre Eltern verstorben und sie aus ihrer Dorf-

gemeinschaft vertrieben worden seien. Auf die Frage, von welchen Personen in Gambia eine derartige Gefahr einer ungewollten Beschneidung ausgehen könnte, haben die Kläger keine konkreten Angaben gemacht. Es ist daher weder von den Klägern substantiiert geltend gemacht worden noch sonst ersichtlich, dass Nicht-Familienmitglieder gegen den Willen der Eltern in Gambia eine Beschneidung durchführen würden. Die Wahrscheinlichkeit dafür wird außerdem auch durch das grundsätzliche Verbot und die Strafbarkeit von Beschneidungen gesenkt. Ergänzend ist hinzuzufügen, dass gegen die Annahme einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit auch spricht, dass die Kläger zu 1 und 2 eine ihren Töchtern in Gambia drohende Beschneidung bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt nicht geltend gemacht haben.

Auch die Anerkennung der Klägerinnen zu 3 und 4 als Asylberechtigte im Sinne des Art. 16a GG sowie die Zuerkennung subsidiären Schutzes kommt aus den dargelegten Gründen nicht in Betracht.

3. Allerdings sind die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK im Hinblick auf Gambia für die Kläger erfüllt.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, sobald eine Abschiebung nach den Bestimmungen der EMRK unzulässig ist. Nach Art. 3 EMRK ist dies der Fall, wenn dem Betroffenen im Falle der Abschiebung im Zielgebiet mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche individuelle Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung droht.

Auch schlechte humanitäre Verhältnisse können eine Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen (vgl. dazu bereits VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24.07.2013 - A 11 S 697/13 -, juris Leitsatz 4.) Dieses ist immer dann anzunehmen, wenn diese Verhältnisse ganz oder überwiegend auf staatlichem Handeln, auf Handlungen von Parteien eines innerstaatlichen Konflikts oder auf Handlungen sonstiger, nicht staatlicher Akteure, die dem Staat zurechenbar sind, beruhen, weil er der Zivilbevölkerung keinen ausreichenden Schutz bieten kann oder will (EGMR, Urteile vom 21.01.2011 - 30696/09 - (M.S.S./Belgien und Griechenland), NVwZ 2011, 413 und vom 28.06.2011 - 8319/07 und 11449/07 - (Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich), NVwZ 2012, 681). Auch wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, weil es an einem verantwort-

lichen Akteur fehlt, können schlechte humanitäre Bedingungen im Zielgebiet als Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK zu qualifizieren sein, wenn ganz außerordentliche individuelle Umstände hinzutreten. Demnach sind im Rahmen von § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK nicht nur Gefahren für Leib und Leben berücksichtigungsfähig, die seitens eines Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen, sondern auch „nichtstaatliche“ Gefahren auf Grund prekärer Lebensbedingungen, wobei dies nur in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen in Betracht kommt (BVerwG, Urteil vom 13.06.2013 - 10 C 13.12 -, juris Rn. 24 f.; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.12.2018 - A 11 S 1923/17 -, juris Rn. 121). Sowohl die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte als auch diejenige des Bundesverwaltungsgerichts (EGMR, Urteil vom 28.06.2011 - 8319/07 und 11449/07 - (Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich), NVwZ 2012, 681, Rn. 278, 282 f. und BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, juris Leitsatz 3) machen deutlich, dass dazu ein sehr hohes Schädigungsniveau erforderlich ist, da nur dann ein außergewöhnlicher Fall vorliegt, in dem die humanitären Gründe entsprechend den Anforderungen des Art. 3 EMRK „zwingend“ sind (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.12.2018 - A 11 S 1923/17 -, juris Rn. 121).

Erforderlich ist eine tatsächliche Gefahr („real risk“), d.h. es muss eine ausreichende reale, nicht nur auf bloßen Spekulationen, denen eine hinreichende Tatsachengrundlage fehlt, begründete Gefahr („a sufficiently real risk“) bestehen. Die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung muss danach aufgrund aller Umstände des Falles hinreichend sicher und darf nicht hypothetisch sein (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.12.2018 - A 11 S 1923/17 -, juris Rn. 129 m. w. N.).

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe sind angesichts der Lebensverhältnisse in Gambia sowie in Ansehung der persönlichen Situation der Kläger die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK ausnahmsweise erfüllt.

Hinsichtlich der allgemeinen Lebensverhältnisse in Gambia wird zunächst auf die Ausführungen des angegriffenen Bescheides verwiesen, die sich die Einzelrichterin insofern zu eigen macht (§ 77 Abs. 2 AsylG). Diese allein vermögen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK nicht zu begründen. Allerdings besteht aufgrund der besonderen Vulnerabilität der Kläger für diese in Gambia die

konkrete und reale Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Lebenssituation. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Die Kläger zu 1 und die Klägerin zu 2 haben drei gemeinsame minderjährige Kinder geboren am 2018, am 2016 und am 2014. Beide haben in der mündlichen Verhandlung glaubhaft angegeben, in Gambia über keine familiären oder sozialen Strukturen zu verfügen. Beide Kläger haben in Gambia weder Eltern, Geschwister noch sonstige Verwandte. Ihr Bildungs- und Ausbildungsniveau ist niedrig. Der Kläger zu 1 hat keine Schule besucht und vor seiner Ausreise aus Gambia in der Landwirtschaft gearbeitet. Eine Ausbildung hat der Kläger zu 1 auch in Deutschland nicht absolviert. Die Klägerin zu 2 gab an, zwei Jahre die Primary School besucht zu haben und nach ihrer Heirat mit dem Kläger zu 1 gemeinsam auf dem Feld gearbeitet zu haben. Vor ihrer Ausreise aus Gambia seien sie ihren glaubhaften Angaben zufolge nach dem Tod des Vaters des Klägers zu 1 aus ihrem Heimatdorf in vertrieben worden. Das Landstück, auf dem sie zuvor Landwirtschaft betrieben hätten, sei ihnen weggenommen worden. Über sonstige Vermögenswerte oder Besitztümer verfügten die Kläger nicht. Bevor sie Gambia im Jahr 2011 verlassen hätten, hätten die Kläger zu 1 und 2, die damals noch kinderlos waren, lediglich durch Betteln ihre Existenz sichern können.

Vor diesem Hintergrund besteht die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass die Kläger bei einer Rückkehr nach Gambia nicht in der Lage sein werden, ihre Existenzgrundlage in Gambia zu sichern. Die Möglichkeiten der Kläger zu 1 und 2 in Gambia eine Arbeit zu finden, sind angesichts ihres niedrigen Bildungsniveaus und der hohen Arbeitslosigkeit in Gambia gering. Hinzukommt, dass sie bei einer jetzigen Rückkehr anders als vor ihrer Ausreise nun die Lebensgrundlage einer fünfköpfigen Familie sichern müssen, wobei die Klägerin zu 2 aufgrund des betreuungsbedürftigen Alters ihrer Kinder nicht in gleichem Maße zum Familienunterhalt beitragen können wird, wie ihr das noch vor ihrer Kinderlosigkeit möglich war. Es besteht daher die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass den Kläger in Gambia ein Leben auf der Straße droht, ohne die Möglichkeit sich mit Nahrung und Kleidung zu versorgen.

Die Kläger können in Gambia auch nicht auf eine familiäre Unterstützung zurückgreifen. Auch bestehen keine sozialen Netzwerke, durch die sie unterstützt werden könn-

ten. Dies hat sich bereits vor ihrer Ausreise aus Gambia gezeigt. Ferner ist nicht hinreichend sichergestellt, dass sie eine adäquate staatliche Unterstützung erhalten werden. Gerade für Rückkehrer existieren nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes keine staatlichen Einrichtungen zur Aufnahme. Rückkehrer werden vielmehr in der Regel wieder durch die gambische Großfamilie aufgenommen (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Gambia, Stand Juli 2018, S. 9). Auch ist nicht hinreichend sicher, ob zumindest die Klägerinnen zu 2, 3 und 4 Anspruch auf den staatlichen „Social Welfare Service“ haben könnten, der für Frauen und Kinder Unterbringung und Nahrung anbietet (dazu Lagebericht Auswärtiges Amt Gambia, Stand Juli 2018, S. 9), da diese nicht alleinstehend sind und auf die Unterstützung durch den Kläger zu 1 verwiesen werden können.

Ob daneben die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 oder 2 AufenthG erfüllt sind, bedarf keiner Prüfung, da es sich beim national begründeten Abschiebungsverbot um einen einheitlichen und nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand handelt (BVerwG, Urteil vom 08.09.2011 - 10 C 14.10 -, juris Rn. 16).

Infolge des für Gambia festzustellenden Abschiebungsverbotes sind auch die Ziffern 5 und 6 des angegriffenen Bescheides aufzuheben, in denen eine Abschiebungsandrohung nach Gambia und ein Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet wurde (vgl. dazu VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 03.11.2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 498).

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 Satz 1, 159 Satz 1 VwGO i. V. m. § 100 Abs. 1 ZPO, wobei sich die Kostenanteile jeweils nach dem anteiligen Obsiegen bzw. Unterliegen der Klägerinnen bestimmen. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder

2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerichtes, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Beglaubigt

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle